

Antrag

des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

Ausnahme des Südwestrundfunks aus dem Anwendungsbereich des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. aus welchem Grund der Südwestrundfunk entsprechend § 2 Abs. 1 LVwVfG aus dem Anwendungsbereich des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgenommen ist;
2. wie die Landesregierung diesen Umstand bewertet;
3. welche Konsequenzen sich ergeben würden, wenn man den Südwestrundfunk nicht mehr aus dem Anwendungsbereich ausnehmen würde;
4. ob in die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG eingegriffen wird, wenn das Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf den Südwestrundfunk Anwendung findet;
5. welche Zuständigkeitsprobleme sich ergeben, wenn die Rundfunkanstalten über Ländergrenzen hinweg tätig werden müssen und sie dem Anwendungsbereich des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes unterfallen würden;
6. wie die Landesregierung die Möglichkeit bewertet, den Ausschluss des Südwestrundfunks aus § 2 Abs. 1 LVwVfG auf die inhaltliche Tätigkeit des Südwestrundfunks zu beschränken und originäre Verwaltungstätigkeiten davon auszunehmen;
7. wie die Landesregierung die Regelung des niedersächsischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bewertet, wonach das Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf Rundfunkanstalten Anwendung findet;
8. wie viele Bescheide, die im Widerspruchsverfahren erfolgreich angegriffen wurden, der Südwestrundfunk im Zusammenhang mit dem Einzug der Rundfunkbeiträge nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten drei Jahren jeweils erlassen hat;
9. in wie vielen Fällen der unter Ziff. 8 vorgetragene Konstellation, der Südwestrundfunk die Kosten der Widerspruchsführer nicht getragen hat und sich dabei (auch) auf § 2 Abs. 1 LVwVfG bezogen hat;
10. wie die Landesregierung den Umstand bewertet, dass durch den Ausschluss des Südwestrundfunks aus dem Anwendungsbereich des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, der Südwestrundfunk rechtswidrige Beitragsbescheide erlassen kann, ohne mit der Kostentragungspflicht aus dem erfolgreichen Widerspruchsverfahren des Bürgers konfrontiert zu werden, sodass dieser seine Kosten selbst zu tragen hat.

14.01.2022

Weinmann, Goll, Scheerer, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Kern, Birnstock, Bonath, Brauer, Fischer, Dr. Jung, Karrais, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz regelt in § 2 Abs. 1, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes u.a. nicht für den Südwestrundfunk eröffnet ist. Dies hat zur Folge, dass auch § 80 LVwVfG keine Anwendung findet, wenn der Bürger erfolgreich gegen einen Beitragsbescheid Widerspruch einlegt. Somit bekommt der Bürger seine Rechtsanwaltskosten nicht erstattet, sondern muss sie selbst tragen, obwohl er sich zurecht gegen einen rechtswidrigen Beitragsbescheid gewehrt hat. Dies ist durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bestätigt (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.06.2021, VGH 2 S 1489/21). Der VGH führt dazu aus, dass wegen der momentan eindeutigen Regelung keine andere Entscheidung möglich ist, als dem Bürger trotz erfolgreichen Widerspruchsverfahrens die Kosten aufzuerlegen. In Niedersachsen gibt es die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für den Norddeutschenrundfunk nicht, sodass bei hoheitlichem Handeln der Rundfunkanstalt auch das Landesverwaltungsverfahrensgesetz zur Anwendung gelangt.